

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 1.1.2014)

## 1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- 1.1. Unsere Angebote gelten stets freibleibend. Technische Änderungen unserer Lieferwerke vorbehalten.
- 1.2. Jede Bestellung gilt als unwiderruflich erteilt zu ihrer Rechtswirksamkeit ab der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens TITAN electronic.
- 1.3. Überhaupt ist für alle Verträge die schriftliche Auftragsbestätigung von TITAN electronic in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen maßgebend. Einschränkende Bedingungen des Auftraggebers, sowie mündliche Sondervereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von TITAN electronic. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Auftraggeber mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung und vor allem mit diesen Verkaufsbedingungen einverstanden.
- 1.4. Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TITAN electronic übertragbar.
- 1.5. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- 1.6. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von TITAN electronic und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

## 2. Preise

- 2.1. Die Preise der Listen und Angebote von TITAN electronic sind freibleibend, falls nicht Festpreise mit bestimmter Zeitbegrenzung schriftlich genannt werden.
- 2.2. Die Preise gelten EURO ab A-7412 Wolfau einschließlich Verpackung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Bestätigte Preise gelten unverändert für einen Zeitraum von 2 Monaten, danach kommt der am Tage der Lieferung gültige Preis zur Berechnung, falls zwischenzeitlich Änderungen aufgrund neuer Preislisten von TITAN electronic eingetreten sind; dies gilt auch für Abrufaufträge.
- 2.4. Preisänderungen infolge allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen sowie Änderungen der Wechselkurse und Import- bzw. Exportbedingungen behalten wir uns vor.
- 2.5. Die in den Auftragsbestätigungen und Rechnungen ausgewiesenen Preise sind stets Nettopreise, ausschließlich der getrennt ausgewiesenen Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

## 3. Lieferfristen

- 3.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware zu Absendung gebracht wurde.
- 3.2. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen, aus welchem Grunde auch immer, im Rückstand, so ist TITAN electronic berechtigt, alle Lieferungen bis zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen zurückzuhalten.
- 3.3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, wie beispielsweise

Arbeitsstreiks, politische Unruhen etc., dies jedoch nur insofern, als diese Hindernisse auf die Fertigstellung oder Auslieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten von TITAN electronic eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von TITAN electronic nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen vom Lieferanten dem Besteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

## 4. Gefahrenübergang

- 4.1. Die Gefahr des Versendungskaufes trägt der Auftraggeber. Die Wahl der Versandart bleibt TITAN electronic überlassen. Selbstkosten für Porto und Fracht werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. TITAN electronic ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Im Falle einer einverständlichen Rücknahme von Waren trägt der Auftraggeber jede Gefahr des Rückversandes an TITAN electronic.

## 5. Gewährleistung Æ Schadenersatz Æ Produkthaftung

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf das Vorliegen allfälliger Mängel zu untersuchen. Beanstandungen können nur binnen einer Woche nach Eingang der Ware bei TITAN electronic schriftlich vorgebracht werden. Mündliche Beanstandungen sind nur dann rechtlich relevant, wenn sie seitens TITAN electronic schriftlich bestätigt wurden. Die Rügefrist erstreckt sich auch auf die Geltendmachung von geheimen Mängeln. Bei beschädigten Sendungen erteilt der Auftraggeber keine Quittung, sondern veranlasst die unverzügliche Tatbestandsaufnahme über die beschädigte Sendung.
- 5.2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Auftraggeber nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb der angemessenen Frist. Durch unbefugte Eingriffe an den Verkaufsgegenständen erlischt auf jeden Fall der Gewährleistungsanspruch. Ein anderer oder weiterer Anspruch insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit TITAN electronic gesondert vereinbart wird.
- 5.3. Kleine Abweichungen in den Maßen und Ausführungen sind kein Beanstandungsgrund.
- 5.4. TITAN electronic haftet nicht für die Eignung der Ware für die vom Auftraggeber in Aussicht genommenen Zwecke.
- 5.5. Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises.
- 5.6. Bei Transportschäden sind die Fristen der Transportversicherer unbedingt einzuhalten, da sonst keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können.
- 5.7. Bei berechtigten Beanstandungen hat TITAN electronic die Wahl, in angemessener Frist den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu leisten, was jedoch nur gilt, wenn seitens des Auftraggebers oder dritter Personen die Ware nicht verändert oder sonst wie unsachgemäß behandelt wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen bei TITAN electronic eine

- Stellungnahme einzuholen. Schutzbestimmungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Soweit unter obigen Bedingungen Ansprüche aus Mängeln oder Mängelfolgen gegen TITAN electronic begründbar sein sollten, anerkennt der Auftraggeber, dass ihm solche Ansprüche nur in jenem Umfang zustehen, in dem TITAN electronic Ansprüche gegen die Herstellerfirma des jeweils mangelhaften Produkts eingeräumt sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Verpackungskisten oder Verschlüsse nur mit dem Kistenöffner sachgemäß zu öffnen.
- 5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferdatum unter Einhaltung der Wartungsvorschriften (jährliche Wartung), ausgenommen Verschleißteile, Gewährleistungsort ist Wolfau. Im Hinblick auf die technischen Erfordernisse darf die Inbetriebnahme der gelieferten Geräte nur durch entsprechend von TITAN electronic GmbH. geschultes Personal erfolgen. Anderenfalls sind wir gezwungen jegliche Gewährleistung abzulehnen. Der Auftraggeber ist nur bei wesentlichen Mängeln berechtigt, einen dem Umfang des voraussichtlichen Teils des Behebungsaufwandes entsprechenden, angemessenen Teil des Entgeltes zurückzuhalten.
- 5.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, wenn keine jährliche Wartung durch die Firma TITAN electronic GmbH. durchgeführt wurde.
- 6. Kompensationsverbot**
- Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich, gegen die Kaufpreisforderungen Aufrechnungen, aus welchem Grunde auch immer, zu tätigen.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 7.2 Zahlungen sind ausschließlich an TITAN electronic zu leisten; Mitarbeiter des Lieferanten haben keine Geldvollmacht.
- 7.3 Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgelts wird durch die Geltendmachung behaupteter Garantie-, Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Produkthaftungs- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgeschoben. Insbesondere steht dem Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche keinerlei Recht auf Zurückbehaltung, Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung zu. Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle unseres Anerkenntnisses gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 TITAN electronic behält sich an den gelieferten Waren bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren das Eigentumsrecht vor. Der Auftraggeber ist zur getrennten Lagerung dieser unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Der Auftraggeber wird die Ware als Verwahrer für TITAN electronic mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Zahlt der Auftraggeber mit Scheck oder Wechsel, gilt die Verbindlichkeit erst dann als abgedeckt, wenn diese Papiere eingelöst sind. Zur Sicherung dieses Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber verpflichtet die gelieferten Gegenstände gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Die nicht vollständig bezahlten Waren dürfen weder weiterveräußert noch verpfändet oder zur Sicherungsübereignung

herangezogen werden.

- 8.2 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber TITAN electronic unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Auftraggeber.
- 8.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich bei zur Weiterveräußerung gelieferten Waren auch auf den Verkaufserlös. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesen Erlös zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes von TITAN electronic getrennt zu verwahren.

## **9. Kreditunterlagen**

Voraussetzung für die Lieferverpflichtung von TITAN electronic ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Erhält TITAN electronic nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe bedenklich erscheinen lassen, ist sie berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen, oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere auch bei Zwangsvollstreckung, Zahlungsstockung oder Zahlungseinstellung, Ausgleich, Konkurs, Geschäftsliquidation, Geschäftsübertragung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten, Ausständen usw. Zur Lieferung besteht darüber hinaus keine Verpflichtung, wenn der Auftraggeber mit einer ihm aus allen bisherigen beiderseitigen Geschäftsverbindungen herrührenden Verpflichtung im Verzug ist.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Verträge sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von TITAN electronic in A-7412 Wolfau.
- 10.2 Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Verträge sich ergebenden Verbindlichkeiten ist das für A-7412 Wolfau sachlich zuständige Gericht in A-7400 Oberwart.
- 10.3 Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Regelungen aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen kommen nicht zur Anwendung.

## **11. Schlussklauseln**

- 11.1 Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann als von TITAN electronic anerkannt, wenn hierüber ausdrückliche Vereinbarungen getroffen wurden; Stillschweigen seitens TITAN electronic gegenüber den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
- 11.2 Telefonische, Telefax oder E-Mail übermittelte Aufträge werden nur auf Gefahr des Auftraggebers angenommen; sie bedürfen in jedem Fall der kurzfristigen schriftlichen Bestätigung seitens TITAN electronic.
- 11.3 Bei Lieferungen ins Ausland gilt hinsichtlich der Lieferungs- und Zahlungsterminologie die jeweils jüngste Ausgabe der INCOTERMS.
- 11.4 Mündliche Nebenabreden sind für TITAN electronic nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.